

Flugplatz Dittingen (LSPD)

Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster (HBK)

Flugzeuge

Genehmigung im Sinne von Art. 62 Abs. 2 der Verordnung vom 23. November 1994 über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1)

Die Hindernisbegrenzungsflächen basieren auf den für die Schweiz unmittelbar anwendbaren Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt Organisation (ICAO)

Es gilt:

Erstellung oder Änderung von Bauten und Anlagen sowie temporären Objekten und Pflanzen, welche die Hindernisbegrenzungsflächen durchstossen, bedürfen einer Bewilligung des Bundesamts für Zivilluftfahrt (BAZL). Bau- und Änderungsprojekte für Hochspannungsleitungen werden vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) dem BAZL gemeldet.

Solange die Verfügung des BAZL nicht rechtskräftig ist, darf gemäss Art 65 Abs. 4 VIL mit der Erstellung oder Änderung eines Luftfahrthindernisses nicht begonnen werden.

Bestimmungen über Luftfahrthindernisse sind in den Art. 58a bis 70 der VIL geregelt.

Situation 1:10'000

Datum der Hindernisvermessung: 20. Februar 2024

Aufnahmedatum des Orthophotos: 2022, @swisstopo

Fragen zur Anwendung eines HBK sind zu richten an: ols@bazl.admin.ch

Projektleitung	Name	Datum
Bearbeitung	F. Huber	-
Planerstellung	NDR	Juni / Juli 2024
Projekt-Info	NDR	24.07.2024
	O:\HBK\33300900101_Flugplatz_Dittingen2024\CAD\Version_4\HBK_Dittingen_Plan.dwg	



KOPA
GEOSERVICES

HOCHSCHULENDR AG, 4100 MÜTLEN
FON +41 54 52 30
E-MAIL: info@kopa.ch
WWW.KOPA.CH

Legende:

- Pistenstreifen
- Hindernisbegrenzungsfläche Anflug und seitliche Übergangsfläche
- Massgebliche Hindernisbegrenzungsfläche Anflug und seitliche Übergangsfläche
- Hindernisbegrenzungsfläche Abflug
- Massgebliche Hindernisbegrenzungsfläche Abflug
- Massgebliche Hindernisbegrenzungsfläche Horizontalfäche (581 m.ü.M.) und konische Fläche (581 m.ü.M. - 616 m.ü.M.)
- Geländedurchstossung: Gebiet mit fixer Höhe über Grund (60m)
- Publizierte Flugwege Motorflug gemäss Luftfahrthandbuch
- Gemeindegrenzen
- Leitung
- Leitung mind. 60m über Grund
- Höhe Baumkrone in m. ü. M.
- Baumgruppe mit höchster Baumkrone in m. ü. M.
- Gebäudehöhe in m. ü. M.
- Antennen- / Masthöhe in m. ü. M.

Hinweis:

Die Bewilligungspflicht gemäss Art. 63 Bst. a und b VIL sowie die Registrierungspflicht gemäss Art. 65a VIL behält auch unterhalb einer massgeblichen Hindernisbegrenzungsfläche ihre Gültigkeit:

Art. 63 Bewilligungspflicht:

Der Eigentümer muss für die Erstellung oder Änderung folgender Kategorien von Objekten eine Bewilligung des BAZL einholen:

- Hochspannungs-Freileitungen, Windenergieanlagen und Slacklines, wenn diese eine Höhe von 60 m und mehr erreichen;
- andere Bauten und Anlagen sowie temporäre Objekte wie Messmasten, Seilkrane und Mobilkrane, wenn diese eine Höhe von 100 m und mehr erreichen;
- Bauten und Anlagen sowie Pflanzen, wenn diese eine Fläche eines Hindernisbegrenzungsflächen-Katasters oder eines Sicherheitszonenplans durchstossen. Bei temporären Objekten wie insbesondere Mobilkranen, die eine Horizontal- oder konische Fläche eines Hindernisbegrenzungsflächen-Katasters oder eines Sicherheitszonenplans um höchstens bis und mit 15 m durchstossen, gilt nur die Registrierungspflicht nach den Artikeln 65a und 65b.

